VERORDNUNG (EWG) Nr. 1857/81 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1981

zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengemäßiger Kontingente (1), insbesondere auf die Artikel 2 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Taiwan sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission (2) mengemäßige Gemeinschaftskontingente für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1982 festgesetzt worden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 255/78 (3) hat der Rat diese Einfuhrregelung bis zu einer endgültigen Regelung verlängert.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 festgesetzten mengenmäßigen Kontingente wurden zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/81 der Kommission (4) angeglichen.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gemeinschaftsmarkts hat es sich als notwendig erwiesen, bestimmte, durch die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 681/81 festgelegte mengenmäßige Kontingente zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 681/81 erhält ausschließlich für das Jahr 1981 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1981, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
97	59.05		Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetzte aus Garnen, Bindfäden oder Seilen :	D	Tonnen	79
				F		50
				I		7
				BNL		37
				UK		34
		59.05-11 ; 21 ; 29 ; 91 ; 99	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	IRL		39
				DK		17
				GR		200
				EWG		463